

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“), vertreten durch den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegner

1. **Y GmbH**
2. **Herrn Z**

gemäß § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

1. **durch die Y GmbH eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
2. **durch Herrn Z eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Antragsteller sei österreichischer Staatsbürger, seine Eltern seien in der Türkei geboren. Am ..., zwischen 0:00 Uhr und 1:00 Uhr, habe der Antragsteller, nach einer gemeinsam mit einer größeren Freundesgruppe abgehaltenen Weihnachtsfeier, mit einem Teil der Gruppe versucht, die Diskothek „...“ zu besuchen.

Der Antragsteller sei zusammen mit drei weiteren Personen ungefähr gegen 0:00 Uhr bei der Diskothek angekommen. Vor dem Eingang habe sich eine Warteschlange von BesucherInnen befunden. Sie hätten sich daher ebenfalls angestellt und seien in den nächsten 15 Minuten allmählich zum Eingangsbereich vorgerückt. Nachdem sie schließlich den Eingang erreicht hätten, hätten sie vorerst ungehindert Vorraum betreten. In diesem Moment habe ein Türsteher den Antragsteller aufgehalten und habe von ihm einen Ausweis verlangt. Als der Antragsteller darauf den Türsteher gefragt habe, ob er denn wie ein 17-jähriger aussehe, habe dieser nur erwidert, dass er „keine Dunkelhäutigen reinlassen“ dürfe. Der Antragsteller habe dem Türsteher seinen Ausweis gezeigt und ihn gefragt, ob er ihn richtig verstanden hätte. Darauf habe der Türsteher geantwortet, dass „keine Ausländer hineingelassen werden dürfen“. In der Folge sei der Antragsteller, als einziger seiner Gruppe, nicht in die Diskothek eingelassen worden.

Vor dem Lokal hätten sich zwei Polizisten befunden, die von anderen Gästen alarmiert worden seien, da ihnen kurz zuvor ebenfalls der Zutritt zu diesem Lokal aufgrund ihrer Hautfarbe bzw. ethnischen Zugehörigkeit verwehrt worden sei. Der Antragsteller habe den Polizisten von der Einlassverweigerung erzählt und habe Anzeige wegen Verstoßes gegen Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG erstattet. Ein Mitarbeiter der Diskothek sei hinzugekommen und habe nachgefragt, worum es ginge und habe dann gesagt, dass der Türsteher das hätte „so nicht sagen dürfen“. Eine Zurücknahme seiner Einlassverweigerung sei nicht erfolgt.

Von der Erstantragsgegnerin langte zu den Vorwürfen keine Stellungnahme beim Senat III ein. Auch der Aufforderung, die Personalien des Türstehers zu übermitteln, ist die Erstantragsgegnerin nicht nachgekommen.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden der Antragsteller, Herr B, Frau C als Auskunftspersonen befragt (Auf die Befragung von Herrn D wurde vom Antragsteller verzichtet):

Der Antragsteller erläuterte, dass er am die Diskothek „...“ habe besuchen wollen. Er habe mit Freunden im Eingangsbereich gewartet und sei eigentlich schon im Lokal drinnen gewesen, als ihn der Türsteher von hinten auf die Schulter geklopft habe und seinen Ausweis habe sehen wollen. Als Herr A den Türsteher gefragt habe, ob er vielleicht wie 17 aussehe, habe dieser zu ihm gesagt, dass er keine Dunkelhäutigen einlassen dürfe. Auf nochmalige Nachfrage habe der Türsteher wiederholt, dass er keine Ausländer einlassen dürfe. Von seinen Freunden sei aber kein Ausweis verlangt worden.

Der Befragte sei daraufhin hinausgegangen und habe draußen Polizeibeamte gesehen. Er habe mitbekommen, dass zwei Personen, auch wegen einer soeben passierten Einlassverweigerung, gerade Anzeige erstattet hätten. Auch er habe dann Anzeige bei den Polizisten erstattet. Später sei dann noch ein Herr mit Krawatte aus dem Lokal herausgekommen. Er wisse nicht, ob das der Geschäftsführer gewesen sei. Jedenfalls habe dieser wissen wollen, was vorgefallen sei. Als der Befragte ihm gesagt habe, dass er nicht eingelassen worden sei, da er „dunkelhäutig“ sei, habe dieser zum ihm gesagt, dass der Türsteher das so nicht hätte sagen dürfen.

Frau C erläuterte in ihrer Befragung vom ..., dass sich zwischen 0:00 Uhr und 1:00 Uhr in der Diskothek angekommen seien. Sie hätten sich ca. 15 Minuten in der Warteschlange angestellt. Der Antragsteller sei direkt hinter ihr gewesen, als sie den Einlass passiert habe. Es sei in diesem Augenblick zu einem kurzen Stillstand gekommen und sie habe sich umgedreht. Sie habe gesehen, wie der Antragsteller vom Türsteher angetippt worden sei und dieser ihn nach dem Ausweis gefragt habe. Der Antragsteller habe den Türsteher daraufhin gefragt, ob er vielleicht wie ein 17-

jähriger aussehe. Der Türsteher habe dies verneint und gesagt: „Ausländer dürfen bei uns nicht hinein“.

Sie selbst und die zehn Personen vor ihr seien aber nicht nach einem Ausweis gefragt worden. Vor dem Lokal seien bereits Polizisten gestanden, die mit Personen, augenscheinlich anderer ethnischer Herkunft, gesprochen hätten. Der Antragsteller sei zu diesen Polizisten gegangen und habe ihnen von der Einlassverweigerung erzählt. Daraufhin sei noch eine Person von der Diskothek gekommen und habe dann gesagt: „Naja, so kann man das irgendwie nicht sagen“, dass der Antragsteller wegen der Hautfarbe nicht hinein dürfe. Der Antragsteller sei trotzdem nicht eingelassen worden.

Herr B erläuterte in seiner Befragung, dass er handels- und gewerberechtlicher Geschäftsführer der Diskothek „...“ in ... sei. Sie seien schon sehr lange im Geschäft und würden wissen, dass sie keine ethnischen Minderheiten diskriminieren dürften.

Der Erstantragsgegner erläuterte, dass Ausweise grundsätzlich von allen Gästen verlangt würden. Es gebe aber Personen, die den Türstehern vom vorigen Lokal bekannt seien. Es könne daher für manche Personen der Eindruck entstehen, dass kein Ausweis verlangt werde.

Dass der Antragsteller auf die Ansprache „Können Sie uns bitte einen Ausweis zeigen“ mit der Antwort „Sehe ich leicht aus wie 17?“, reagiere, sei eine Antwort, die nichts Gutes vermuten lasse. Wenn jemand auf diese Anrede hin nicht ohne weiteres seinen Ausweis vorzeige, sondern sich dagegen wehre und es nicht einsehe, dann sei das ein aggressives Verhalten. Man könne davon ausgehen, dass es zu späterer Stunde vielleicht mehr werden würde und deswegen würden solche Personen nicht eingelassen werden. In diesem kurzen Wortwechsel könne auch festgestellt werden, ob der Gast vielleicht schon zu alkoholisiert sei oder eben zu aggressiv sei. Zu aggressive oder zu betrunkene Personen würde der Befragte präventiv nicht einlassen, damit er nachher keine Raufereien habe.

Es passiere leider immer wieder, dass abgewiesene Personen ihre ethnische Herkunft als Vorwand für die Abweisung nehmen würden. So etwas würde aber von seinen Türstehern sicher niemals gesagt werden, denn die Türsteher seien instruiert, nicht solche Sachen von sich zu geben. Die Türsteher würden nur nach dem Ausweis fragen. Wenn jemand dann sage, dass er keinen Ausweis habe oder nachfrage,

warum er den Ausweis zeigen müsse, werde ihm gesagt, dass er leider an diesem Tag nicht hineinkomme. Dies werde auf Nachfrage auch nicht begründet, da aufgrund des Hausrechts in Österreich das nicht begründet werden müsse. Des Weiteren sei sein Geschäft gar nicht profitabel zu führen, würden sie nicht einen aliquoten Anteil an Ausländern in die Diskothek einlassen.

In der Sitzung vom ... dehnte Senat III die Antragsgegnerschaft amtswegig auf den Türsteher der Diskothek „...“ aus. Der vom Senat III geforderten Übermittlung der Personalien dieses Türstehers ist die Erstantragsgegnerin trotz mehrmaliger Urgenz jedoch nicht nachgekommen. Erst durch Übermittlung der Akten zur gegenständlichen Anzeige gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG durch den Magistrat ... ist Herr Z als der in diesen Fall involvierte Türsteher bekannt geworden. Herr Z übermittelte Senat III aber weder eine Stellungnahme, noch erschien er – trotz mehrmaliger Aufforderung – zur Befragung vor dem Senat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragsteller gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller erfolgte oder die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und den Antragsgegnern der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Da die Erstantragsgegnerin sich ihrer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter/innen einzustehen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) *Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen*

außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. *(1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. *(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

§ 38. (1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Der Antragsteller wollte am ... die vom Erstantragsgegner betriebene Diskothek „...“ besuchen. Der Antragsteller ist österreichischer Staatsbürger, seine Eltern stammen aus der Türkei. Entsprechend den Kleidervorschriften des Lokals gekleidet, nicht alkoholisiert oder in einer aggressiven Stimmung, hat er in einer Reihe hinter anderen Personen auf den Einlass gewartet.

Der Antragsteller hat zunächst ungehindert den Vorraum der Diskothek betreten. In diesem Moment hat ihm der Zweitantragsgegner auf die Schulter geklopft und seinen Ausweis verlangt. Der Antragsteller antwortete auf dieses Verlangen mit der Frage, ob er denn wie ein 17-jähriger aussehe. Daraufhin erwiderte der Zweitantragsgegner, dass er „keine Dunkelhäutigen reinlassen“ dürfe. Gleichzeitig mit der Übergabe seines Ausweises an den Türsteher hat der Antragsteller gefragt, ob er das richtig verstanden habe. Darauf antwortete der Türsteher, dass „keine Ausländer hineingelassen werden dürfen“. Der Antragsteller wurde daraufhin als einziger der Gruppe nicht in die Diskothek eingelassen.

Frau C hat diese Äußerung des Zweitantragsgegners gehört und in der Befragung vor dem Senat bestätigt.

Der Antragsteller hat daraufhin den Eingang der Diskothek verlassen und vor der Diskothek stehende Polizeibeamte aufgesucht, um Anzeige zu erstatten. Bei den

Beamten standen schon andere Personen, denen ebenfalls der Zugang zur Diskothek aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verweigert worden ist.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers durch die Antragsgegner iSd § 32 Abs. 1 leg.cit.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Erstantragsgegner weder auf die Aufforderung zur Übermittlung einer Stellungnahme und Übermittlung der Identität des Zweitantragsgegners noch auf dreimalige Ladungen zur Befragung vor dem Senat reagiert hat. Erst die dritte Ladung des Zweitantragsgegners und die damit einhergehende, diesbezügliche Information an den Erstantragsgegner, hat diesen zum Erscheinen vor den Senat bewogen und eine Befragung ermöglicht.

Der Zweitantragsgegner hat sich dem Verfahren vollkommen entzogen und begab sich so der Möglichkeit zur Rechtfertigung. Der Zweitantragsgegner wurde aufgrund dieses Vorfalls vom ... vom Magistrat ... mit einer Verwaltungsstrafe gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG belegt.

In die Diskothek „...“ würden nach Auskunft des Erstantragsgegners alkoholisierte, nicht passend gekleidete oder aggressive Personen generell nicht eingelassen werden. Keiner dieser - grundsätzlich zulässigen - Abweisungsgründe traf nach Ansicht des Senates III am gegenständlichen Abend auf den Antragsteller zu. Vielmehr ging aus den Schilderungen des Antragstellers nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat.

Die überzeugenden Aussagen des Antragstellers und der Auskunftsperson lassen keinen Zweifel daran, dass der Zweitantragsgegner den Antragsteller am gegenständlichen Abend mit der Begründung, keine Dunkelhäutigen einlassen zu dürfen, den Einlass in die Diskothek „Nachtwerft“ verweigert hat. Auf Nachfrage des Antragstellers hat der Zweitantragsteller darüber hinaus noch einmal geantwortet, dass „keine Ausländer hineingelassen werden dürften“.

Vom Erstantragsgegner wurde betont, bei Einlasskriterien keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen. Die Einlassverweigerung würde sich rein auf die Nachfrage des Antragstellers, ob er denn wie 17 aussehe, gründen. Hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts erscheint dies dem Senat III aber nicht glaubhaft.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die von den Türstehern der Diskothek geübte Praxis der „Ausweiskontrolle“ zur Selektion der Gäste dient. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen, sind nicht alle Gäste zur Ausweisleistung aufgefordert worden. Die nur bei bestimmten Personen verlangte Ausweisleistung dient nach Ansicht des Senates III den Türstehern daher dazu, von den Gästen Nachfragen zu provozieren, welche grundsätzlich als Aggressivität gedeutet werden und daher zur Einlassverweigerung führen. Mit dieser Vorgangsweise wird ausschließlich versucht, den wahren Grund der Einlassverweigerung, nämlich die ethnische Zugehörigkeit eines Gastes, zu verschleiern.

Die Ausführungen des Erstantragsgegners, dass jede noch so kleine Nachfrage zum Grund der Ausweisleistung zur Einlassverweigerung führt, ist in keinsten Weise nachvollziehbar oder sachlich gerechtfertigt und dient ausschließlich zur Verschleierung einer diskriminierenden Einlasspolitik. Dass diese diskriminierende Vorgangs-

weise vom Erstantragsgegner wiederum mit dem – falsch interpretierten – „Hausrecht“ gerechtfertigt wird, zeugt von der Unkenntnis der österreichischen Gesetzeslage.

Darüber hinaus führte der Erstantragsgegner aus, dass ohne „aliquoten Ausländeranteil“ die Diskothek nicht gewinnbringend zu führen wäre. Aufgrund der Erfahrungen des Senates lässt diese Aussage den Schluss zu, dass für den Einlass in die Diskothek Quotenregelungen praktiziert werden, die nur einer willkürlich festgesetzten Anzahl von Menschen anderer ethnischer Zugehörigkeiten, den Zugang in diese Diskothek ermöglichen.

Dass sich der Erstantragsgegner darüber hinaus lange Zeit dem Verfahren entzog, in seiner Befragung die von ihm beauftragte Sicherheitsfirma, welche die Türsteher stellt, nicht benennen konnte und auch den in den gegenständlichen Vorfall involvierten Türsteher nicht namhaft machte, lässt große Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Erstantragsgegners aufkommen.

Daher ist es den Antragsgegnern insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv, der Einlassverweigerung der Antragsteller zugrunde lag. Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass die Antragsteller allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht in die Diskothek der Erstantragsgegnerin eingelassen wurden.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die Y GmbH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Herrn Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn

A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich die Antragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Ferner soll auf der Homepage der Erstantragsgegnerin (www...) ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an den Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Wien, im September 2012

Dr.ⁱⁿ Doris Kohl
(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.